

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde
Möhnesee vom 17.11.2016
in der Fassung der 7. Nachtragssatzung vom 21.12.2023

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063), in Kraft getreten am 15. Dezember 2022 in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Möhnesee in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende 7. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Möhnesee über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 17.11.2016 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Gemeinde sowie zur Deckung der an den Kreis zu zahlenden Umlage für das Behandeln, Lagern und Ablagern sowie das Verwerten der Abfälle werden Benutzungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige, Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig sind

- a) Eigentümer,
- b) die Erbbauberechtigten,
- c) die Wohnungseigentümer,
- d) die Wohnungsberechtigten im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,
- e) die Nießbraucher,
- f) zum Besitz eines Grundstückes dringlich Berechtigte,

der Grundstücke, die nach Maßgabe der Satzung über die Abfallwirtschaft der Gemeinde Möhnesee an die gemeindliche Abfallentsorgung angeschlossen sind. Treffen die vorstehenden Voraussetzungen gleichzeitig auf mehrere Personen zu, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird. Beim Wechsel der Personen des Eigentümers

geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach § 22 Abs. 2 der Satzung über die Abfallwirtschaft der Gemeinde Möneseesee schuldhaft versäumt, so haftet er für die Abfallgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Eigentümer.

§ 3

Höhe der Gebühren

1. Die Höhe der Gebühren für die Entsorgung der Abfälle richtet sich nach der Zahl der Abfallbehälter und des gewählten Abfuhrhythmus oder, bei den unter Nr. 6 aufgeführten Behältnissen, nach der Anzahl der Leerungen und/oder Transporte.
2. Die Gebühren betragen:
 - 2.1 bei 14-täglicher Leerung
 - a) für ein 120-l-Restmüllgefäß **196,42 €**
 - b) für ein 240-l-Restmüllgefäß **287,64 €**
 - 2.2 bei 4-wöchentlicher Leerung
 - a) für ein 120-l-Restmüllgefäß **150,81 €**
 - b) für ein 240-l-Restmüllgefäß **196,42 €**
 - 2.3 bei 14-täglicher Leerung
 - a) für ein 120-l-Biomüllgefäß **83,94 €**
 - b) für ein 240-l-Biomüllgefäß **108,09 €**
 - 2.4 für zusätzlich zu zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellte Abfallsäcke (für nicht sperrige Abfälle) je Stück **4,50 €**
 - 2.5 für ein zusätzliches 240-l-Altpapiergefäß **22,86 €**
3. Die Gebühren betragen:
 - 3.1 bei wöchentlicher Leerung für einen 1.100-l-Abfallbehälter **2.469,86 €**
 - 3.2 bei 14-täglicher Leerung für einen 1.100-l-Abfallbehälter **1.287,47 €**
 - 3.3 für ein zusätzliches 1.100-l-Altpapiergefäß **91,46 €**
4. Die Gebühren betragen für die Entsorgung von einzelnen Sperrmüllteilen, Altkühlergeräte/Elektrogroßgeräte: je Sperrstück bzw. je abzuholendes Altkühlergerät oder Elektrogroßgerät (eine Sperrmüllmarke) je Marke **10,00 €**

Die Gebühren für Sperrmüll (4 cbm) **35,00 €**
5. Die erneute Anmeldung eines vorübergehend abgemeldeten Abfallbehälters sowie alle Behälterummeldungen, auch unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Möneseesee, stellen gebührenpflichtige Tauschvorgänge dar.

Die Gebühr beträgt je Tauschvorgang **10,00 €**

6. Die Gebühr für einen Umleerbehälter mit einem Volumen von 2,5 cbm beträgt je
Leerung: **178,36 €**
7. Die Gebühr für einen Umleerbehälter mit einem Volumen von 5,0 cbm beträgt je
Leerung: **328,57 €**

Werden neben den 5 cbm Umleerbehältern auch Altpapierbehälter genutzt, werden für diese zusätzlichen Gebühren nach den Ziffern 2.5 oder 3.3 erhoben.

7. Die Gebühr für eine 20 m³ Müllpresse beträgt je Leerung **2.607,90 €**
8. Die Gebühr für die einmalige Sonderleerung von fehl befüllten Abfallbehältern be-
tragen
- a) für einen 120 l Bioabfallbehälter **35,00 €**
 - b) für einen 240l Bioabfallbehälter **44,00 €**
 - c) für einen 240 l Altpapierbehälter **44,00 €**
9. Die Gebühr für einen 2.500-l-Restmüllcontainer beträgt je Leerung **148,98 €**

§ 4

Entrichtung der Gebühren

- (1) Die nach § 3 Ziff. 3 und 6 zu entrichtende Gebühr wird von der Gemeinde durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.
- (2) Gebührenerstattungen erfolgen von der Gemeinde durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024.